



Technische Richtlinien MARY JANE BERLIN 2021

1. Allgemein

Die Technischen Richtlinien des Betreibers, der ARENA BERLIN BETRIEBS GmbH sind für alle Aussteller verbindlich. Diese enthalten Vorschriften und Auflagen zu Standbau und Nutzung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften. Diese stehen zur Einsicht und zum Download hier bereit:

https://maryjane-berlin.com/wp-content/uploads/2021/09/Technische-Richtlinien_Technical-Guidelines_Arena_2021_GER.pdf

Im Folgenden finden Sie lediglich einen Auszug aus diesen.

2. Standbau

Aufbauten und mobile Anlagen (z.B. Warenständer, Beachflags, Kundenstopper) dürfen zu keinem Zeitpunkt außerhalb der zugewiesenen Standfläche positioniert werden oder in die Gänge hinein ragen und nicht über die zulässige Höhe des Standes hinaus gehen.

2.1. Standsicherheitsnachweis

Ausstellungsbauten und -einrichtungen (einschließlich Einrichtung, Exponate, Werbeträger etc.) sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich. Die dazu erstellten Nachweise sind prüffähig vorzulegen. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände oder die vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

Ab einer Aufbauhöhe von 2,50m sind Stände, Exponate, Werbung usw. durch den Veranstalter genehmigungspflichtig. Aussagekräftige maßstäbliche Aufbauzeichnungen (Isometrie, Ansicht und Grundriss mit Maßangaben sowie Baubeschreibung) und ein Standsicherheitsnachweis müssen beim Veranstalter eingereicht werden. Dabei ist von einem „Hallenwind“ von $0,125\text{kN/m}^2$ auszugehen. Dem Veranstalter steht es frei diese Unterlagen auch für Aufbauten unter 2,5m Höhe einzufordern, falls aufgrund der Art und Größe der Aufbauten von diesen Gefahren ausgehen können. Die Inhalte der eingereichten Unterlagen sind für die Aussteller verbindlich.

Der Veranstalter behält sich vor die Aufstellung von Standbauten ohne Standsicherheitsnachweis zu untersagen. Je nach Aufwand können für Genehmigungen Kosten entstehen (z.B. für Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abnahme vor Ort). Diese werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

2.2. Abhängungen / Rigging

Abhängungen und Rigging sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern, Klebeband oder nicht geschweißten Ketten zur Befestigung statisch beanspruchter Teile (z.B. zur Befestigung von Lampen etc.) oder von Lasten über Personen ist nicht gestattet. Als Befestigungs- oder Verbindungsmittel oder zur Sicherung dürfen nur zugelassene Anschlagmittel verwendet werden.

Der Veranstalter behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

2.3. Einrichtungen im Gebäudebestand

Technische und Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Alarm- und Löscheinrichtungen (Brandmelder, Feuerlöscher, Wandhydranten), Auslöseeinrichtungen, Medienanschlüsse (u.a. Strom, Wasser, Daten), deren Beschilderung und Hinweisschilder sowie Notausgangskennzeichen dürfen zu keinem Zeitpunkt von ihrem Standort entfernt, zugebaut oder zugestellt werden. Diese müssen jederzeit zugänglich und deutlich sichtbar sein. Notausgangstüren, Rettungswege und Feuerwehzufahrten und -bewegungsflächen sowie deren Beschilderung müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden.

Das Gebäude und der Außenbereich einschließlich ihrer technischen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen, Spraysen). Das Streichen, Tapezieren und Bekleben von Wänden, Fenstern, Stützen oder Böden und sonstigen Bauteilen ist nicht gestattet. Sämtliche Einbauten und Einrichtungen müssen sich rest- und spurefrei entfernen lassen. Des Weiteren darf kein Ausstellungsstück, Standbaumaterial oder Müll nach Abbauende zurückbleiben.



Bei der Verlegung von Fußbodenbelägen und sonstigen Materialien auf dem Boden darf es nicht zu Stolpergefahr kommen. Auch hier darf nur rückstandsfrei entfernbares Material (wie z.B. spezielles Klebeband) verwendet werden. Beim Veranstalter können verwendbare Klebematerialien erfragt werden. Teppiche und andere Fußbodenbeläge in der Halle müssen mindestens schwerentflammbar sein, siehe Abschnitt „3. Brandschutz“. Bodenflächen dürfen nicht gestrichen werden. Sollten Flüssigkeiten verschüttet werden, sind diese sofort zu entfernen.

2.4. Lagerung

Die Lagerung von Ausstellungs- bzw. Dekorationsmaterial sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten auf fremden Standflächen und in Gängen der Rettungswege während des Auf- und Abbaus sind untersagt. Gänge müssen während des Auf- und Abbaus zu allen Zeiten auf einer Mindestbreite von 1,2m freigehalten werden. Aussteller bzw. Standbauer haben sich hierzu mit Ihren Nachbarn abzustimmen.

Die Lagerung von Materialien, Verpackungen etc. außerhalb und hinter der Standfläche ist nicht gestattet.

2.5. Beschallung /Geräusentwicklung

Der Aufbau einer eigenen Beschallung auf der Standfläche ist untersagt. Lärmerzeugende Geräte o.ä. im Ausstellungsbetrieb sollten nur kurzzeitig in Betrieb genommen werden. Die Lautstärke an den Standgrenzen darf 70 dB(A) nicht überschreiten.

2.6. Laser etc..

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken Lichtquellen (inkl. Laser) ist im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen.

3. Brandschutz

Innerhalb der Gebäude herrscht allgemeines Rauchverbot und Verwendungsverbot von E-Zigaretten.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten etc. sind in der Halle nicht gestattet. Säge- und Schleifarbeiten etc. dürfen nur mit Absaugvorrichtungen durchgeführt werden.

Offenes Feuer und feuergefährliche Handlungen sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind grundsätzlich untersagt.

3.1. Überdachung

Stände dürfen aus Gründen des Brandschutzes keine geschlossene Überdachung besitzen. Ausnahmen hiervon sind frühzeitig im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen.

3.2. Anforderung an Materialien

Dekorationsmaterialien, Möbel* und Bauten aller Art sowie Bodenbeläge aller Art müssen nachweislich schwer entflammbar nach DIN 4102 oder EN 13501 sein. Ein Nachweis kann nur über Zertifikate in Deutsch oder Englisch erbracht werden. Datenblätter oder Test- bzw. Versuchsberichte sind keine Zertifikate und nicht ausreichend.

Leistungserklärungen (DoP), die eine Klasse nach EN 13501-1 enthalten, werden ebenfalls anerkannt.

Nachweise sind Zertifikate/Prüfzeugnisse einer zugelassenen inländischen Prüfstelle oder Zertifikate/Prüfzeugnisse von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder. Diese sind anhand einer Zertifikatsnummer zu identifizieren. Datenblätter oder Test-, Analyse- und Versuchsberichte etc. sind keine Nachweise und ersetzen diese nicht.

* *gilt nicht für Einzelstücke, Exponate und dergleichen

Zuordnung DIN 4102 und EN 13501				
EN 13501			DIN 4102	
A1	-	-	A1	nicht brennbar
A2	s1	d0	A2	nicht brennbar mit brennbaren Bestandteilen
A2	s1	d1	B1	schwer entflammbar
	s2	d0		
	s3	d2		
B	s1	d0		
	s2	d1		
	s3	d2		
C	s1	d0	B1	schwer entflammbar
	s2	d1		
	s3	d2		
D	s1	d0	B2	nicht erlaubt als Standbau- oder Dekorationsmaterialien

Die Schwerentflammbarkeit muss vor Aufbaubeginn des Aufbaus durch Vorlage eines der o.g. Nachweise bestätigt werden.

Zusätzlich ist eine ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG / ERRICHTERBESCHEINIGUNG (Vorlage im Anhang) zu erbringen, welche die eindeutige Zuordnung des Nachweises zum zugehörigen Material ermöglicht bzw. das die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen bestätigt (z.B. Bescheinigung über bestimmungsgemäße Behandlung)

Über 1,5m Höhe verwendete Materialien müssen darüber hinaus nicht brennend abtropfend sein.

Gehobeltes Holz muss eine Materialstärke von mindestens 18mm besitzen, um als Baumaterial zulässig zu sein. Die Verwendung von ungehobeltem sägerauem Holz oder unbehandelten Holzwerkstoffen (z.B. MDF, Spanplatte etc.) ist nicht zulässig. Möglich wird ein Einbau durch den Nachweis einer zugelassenen Brandschutzertüchtigung oder einem ausreichenden Schutz gegen Entflammen.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen bzw. in frisch geschnittenem Zustand verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf sowie Dekorationen und Ausstattung ohne herstellerseitige Brandschutzausrüstung aus Textilien, Papier und ähnliche Materialien dürfen nur nach einer vorherigen flammenhemmenden Imprägnierung zur Erreichung der erforderlichen Brandschutzklasse verwendet werden.

Bei Materialien aus Kunststoff sind nur solche zu verwenden, die herstellerseitig schwer entflammbar ausgerüstet sind. Ein nachträgliches Imprägnieren dieser Stoffe ist nicht möglich.

Alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (Scheinwerfer, Transformatoren usw.) sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen zu montieren. Scheinwerfer, Lampen und sonstige Wärmequellen müssen von Materialien so weit entfernt sein, dass ein Entzünden zu jeder Zeit ausgeschlossen ist. Herstellerangaben sowie Bedienungsanleitungen sind entsprechend zu beachten.



Der Veranstalter behält sich vor die verwendeten Materialien vor Ort auf seine Eigenschaften zu überprüfen und ggf. bei Nichteinhaltung der Baustoffklasse die Materialien aus der Halle entfernen zu lassen.

3.3. Abfallbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoff oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

Bei Verstößen werden die betroffenen Materialien durch den Veranstalter unter Ausschluss jeglicher Haftung für Schäden jeglicher Art entfernt. Anfallende Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

4. Elektrische Anschlüsse:

Konstruktionen aus elektrisch leitenden Materialien mit an diesen befestigten Verbrauchern oder darüber geführten Kabeln sind in einen Potentialausgleich einzubinden (Erdung), z.B. Alu-Traversen mit Lampen oder Stromkabeln.

Alle über den Veranstalter eingebrachten Elektroinstallationen sind nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie EN, DIN-, ISO und VDE-Normen auszuführen und zu betreiben.

Eingebrachte elektrische Geräte müssen über eine gültige Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 (vormals BGV A3) verfügen. Geräte ohne nachweisliche Prüfung dürfen nicht eingesetzt werden. Spannungsführende Teile bedürfen eines Berührungsschutzes.

5. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Aufstellen von Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren dürfen in der Halle nur mit Stickstoff inertisiertem Tank aufgestellt werden. Es darf sich nur eine geringe Restmenge Kraftstoff im Tank befinden (<5 Liter) Die Starterbatterie muss abgeklemmt werden.

Bei Elektrofahrzeugen muss die Hauptbatterie abgeklemmt werden.

6. Arbeitsschutz

Der Aussteller ist verpflichtet die Anforderungen des Arbeitsschutz einzuhalten - insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf das Tragen persönlicher Schutzausrüstung und des Bedienens von Maschinen.

7. Flugobjekte

Drohnen etc. dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas befüllten Luftballons ist mit dem Veranstalter im Vorfeld abzustimmen.

8. Parken und Verkehr

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die StVO. Die auf dem Betriebsgelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Auf dem Gelände stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Feuerwehrezufahrten und -umfahrten müssen jederzeit freigehalten werden.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Hänger, Container, Behälter und jegliche Güter usw. können durch den Betreiber auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden.



9. Hausordnung

Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen. Zuwiderhandlungen können zum Verweis, zu einem Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderung führen, Download:

https://maryjane-berlin.com/wp-content/uploads/2021/09/Hausordnung_Arena_2018-GER.pdf

10. Haftung

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen usw. von eingebrachten Gegenständen gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Werden die vorstehenden Technischen Richtlinien nicht eingehalten, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus deren Nichteinhaltung resultieren.

Der Veranstalter ist durch den Aussteller von derartigen Ansprüchen freigestellt.